



HEMMER / WÜST / DAXHAMMER / GRIEGER

POLIZEIRECHT BAYERN

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

13. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT POLIZEI- UND SICHERHEITSRECHT BAYERN

Autoren: Hemmer/Wüst/Daxhammer/Grieger

13. Auflage 2025

ISBN: 978-3-96838-400-9

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT POLIZEI- UND SICHERHEITSRECHT BAYERN

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG

A) Bedeutung des Polizeirechts für die Klausur

B) Grundbegriffe

- I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs
- II. Polizeibegriffe
 - 1. Materieller (funktioneller) Polizeibegriff
 - 2. Formeller Polizeibegriff
 - 3. Institutioneller Polizeibegriff
- III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Sicherheitsrechts
 - 1. Polizeirecht
 - a) Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (Ziegler/Tremel Nr. 570)
 - b) Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz (Ziegler/Tremel Nr. 580)
 - c) StPO - Strafprozessordnung (Habersack Nr. 90)
 - d) OWiG - Ordnungswidrigkeitengesetz (Habersack Nr. 94)
 - e) Sonstige Rechtsvorschriften
 - 2. Sicherheitsrecht
 - a) LStVG - Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (Ziegler/Tremel Nr. 420)
 - b) Spezialgesetzliches Sicherheitsrecht
 - c) Sonstige Rechtsvorschriften
- IV. Gesetzgebungskompetenzen/MEPolG
 - 1. Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Polizei- und Sicherheitsrechts
 - a) Grundsatz
 - b) Ausnahmen
 - 2. MEPoIG - Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Länder

C) Verhältnis von Sicherheitsbehörden und Polizei

D) Organisation der Polizei

- I. Bayerische staatliche Polizei
 - 1. Organisationsformen
 - a) Landespolizei, Art. 4 POG
 - b) Grenzpolizei, Art. 5 POG
 - c) Bereitschaftspolizei, Art. 6 POG
 - d) Landeskriminalamt, Art. 7 POG
 - e) Polizeiverwaltungsamt, Art. 8 POG
 - 2. Landesamt für Verfassungsschutz
 - 3. Sonderpolizei
- II. Bundespolizei
- III. Kommunale Polizei/Gemeindepolizei
- IV. Privatpolizei

2. KAPITEL: DIE POLIZEIRECHTSKLAUSUR

A) Grundproblematik

B). Klausurbearbeitungsvorgang

§ 1 FORTSETZUNGSFESTSTELLUNGSKLAGE, § 113 I S. 4 VWGO ANALOG/DIREKT

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I VwGO

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art
- II. Anderweitige gerichtliche Zuweisung
 - 1. § 23 I EGGVG
 - 2. Art. 18, 97, 98 PAG
 - 3. § 23a I Nr. 2, II Nr. 1 GVG, § 312 FamFG i.V.m. BayPsychKHG

B) Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage

- I. Statthaftigkeit der FFK, § 113 I S. 4 VwGO analog/direkt
 - 1. VA als Gegenstand des Klagebegehrens
 - a) Polizeimaßnahmen aufgrund der Eingriffsbefugnisse aus Art. 11, 12 - 29 PAG
 - b) Polizeimaßnahmen zur Datenerhebung und -verarbeitung, Art. 30 ff. PAG
 - c) Zwangsmaßnahmen, Art. 70 ff. PAG
 - d) Unmittelbare Ausführung, Art. 9 I PAG
 - 2. Erledigung des VA
 - 3. Erledigung vor/nach Klageerhebung
 - a) Erledigung des VA nach Klageerhebung
 - b) Erledigung des VA vor Klageerhebung
- II. Klagebefugnis
- III. Widerspruchsverfahren
- IV. Klagefrist
- V. Berechtigtes Interesse
 - 1. Wiederholungsgefahr
 - 2. Rehabilitationsinteresse
 - 3. Schwerwiegender Grundrechtseingriff
 - 4. Präjudizialität, v.a. Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses
- VI. Übrige allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen
 - 1. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
 - 2. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO
 - 3. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen

C) Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage

- I. Passivlegitimation, § 78 I Nr. 1 VwGO
 - 1. Eigenständiges polizeiliches Handeln
 - 2. Handeln auf Weisung, Art. 9 II POG
 - 3. Amtshilfe, Art. 4 ff. BayVwVfG
 - 4. Vollzugshilfe, Art. 67 ff. PAG
- II. Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Primärmaßnahme
 - 1. Grundsystem
 - a) Drei Ebenen polizeilichen Handelns
 - b) Prüfungsaufbau bei Primärmaßnahmen
 - 2. Rechtsgrundlage
 - 3. Formelle Rechtmäßigkeit der polizeilichen Primärmaßnahme
 - a) Zuständigkeit
 - b) Weitere formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
 - 4. Materielle Rechtmäßigkeit der polizeilichen Primärmaßnahme
 - a) Spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen (Befugnisse) außerhalb des PAG, Art. 11 III PAG

- b) Standardbefugnisse nach Art. 11 I S. 1 HS 2 PAG i.V.m. Art. 12 ff. PAG
- c) Generalklausel, Art. 11 I S. 1 HS 1, II PAG
- d) Maßnahmerichtung
- e) Ermessen der Polizei

III. Verletzung eines subjektiven Rechts

IV. Rechtmäßigkeit von polizeilichen Sekundärmaßnahmen

1. Formelle Rechtmäßigkeit
2. Materielle Rechtmäßigkeit
 - a) Polizeilicher Zwang, Art. 70 I PAG
 - b) Sofortvollzug, Art. 70 II PAG
3. Verletzung eines subjektiven Rechts

V. Fallvarianten im Versammlungsrecht

1. Allgemeines
2. Vorgehen in der Klausur
 - a) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO
 - b) Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage
 - c) Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage bei Versammlungsrechtsfällen

§ 2 ANFECHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 1 VWGO

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. § 40 I VwGO

B) Zulässigkeit

- I. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage
 1. Sicherstellung von Sachen
 2. Polizeiliche Kostenbescheide
- II. Besonderheiten

C) Begründetheit der Anfechtungsklage

- I. Passivlegitimation
- II. Rechtmäßigkeit des VA
 1. Rechtsgrundlage
 2. Formelle Rechtmäßigkeit
 3. Materielle Rechtmäßigkeit
 4. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte

D) Fallvariante: Anfechtung eines Kostenbescheides i.R.e. Abschleppfallvariante

§ 3 VERPFLICHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 2 VWGO

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I S. 1 VwGO i.V.m. Art. 12 I POG

B) Zulässigkeit der Verpflichtungsklage

- I. Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage
- II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO
 1. Allgemeines
 2. Möglichkeit eines Anspruchs auf polizeiliches Handeln
 - a) Vorfrage
 - b) Individualinteresse
 - c) Ermessen
- III. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen

C) Begründetheit der Verpflichtungsklage

- I. Passivlegitimation, § 78 VwGO
- II. Anspruchsaufbau
- III. Verletzung subjektiver Rechte

§ 4 DIE ALLGEMEINE LEISTUNGSKLAGE IM POLIZEIRECHT

§ 5 DIE ALLGEMEINE FESTSTELLUNGSKLAGE, § 43 VWGO

§ 6 OBJEKTIVE KLAGEHÄUFUNG, § 44 VWGO

§ 7 DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN, §§ 68 FF. VWGO

§ 8 SCHADENSERSATZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR POLIZEILICHES HANDELN

A) Ansprüche des Adressaten einer erlassenen polizeilichen Maßnahme

- I. Ansprüche bei rechtmäßiger Maßnahme
 - 1. Verantwortliche, Art. 7, 8 PAG
 - 2. Ansprüche des Nichtverantwortlichen, Art. 10 PAG
 - a) Gesetzliche Unfallversicherung
 - b) Art. 87 I PAG
 - 3. „Anscheinsstörer“
- II. Ansprüche bei rechtswidriger Maßnahme
 - 1. Verantwortlicher, Art. 7, 8 PAG
 - a) Amtshaftung, § 839 BGB, Art. 34 GG
 - b) Ansprüche nach dem PAG
 - c) „Anscheinsstörer“
 - 2. Nichtverantwortlicher, Art. 10 PAG

B) Ansprüche unbeteiligter Dritter

C) Ansprüche bei rechtswidriger Unterlassung einer polizeilichen Maßnahme

D) Sonderfall: Schadensersatzansprüche bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung nach Art. 26 PAG

E) Prozessuale Geltendmachung der Ansprüche

- I. Amtshaftungsansprüche, § 839 BGB, Art. 34 GG
- II. Entschädigungsansprüche nach Art. 87 PAG
- III. Gesetzliche Unfallversicherungsansprüche
- IV. Ansprüche aus enteignungs- und aufopferungsgleichem Eingriff
- V. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis

§ 9 DIE POLIZEIRECHTSKLAUSUR BEI REPRESSIVEM HANDELN DER POLIZEI

A) Straftatenverfolgung, § 163 StPO

- I. Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

II. Zulässigkeit eines Antrags

1. Antragsarten

- a) Anfechtungsantrag, § 28 I S. 1 EGGVG
- b) Folgenbeseitigungsantrag, § 28 I S. 2 EGGVG
- c) Fortsetzungsfeststellungsantrag, § 28 I S. 4 EGGVG

2. Beschwerde, § 24 I EGGVG

3. Feststellungsinteresse, § 28 I S. 4 EGGVG

4. Beschwerdeverfahren, § 24 II EGGVG

5. Antragsfrist

6. Zuständigkeit

III. Begründetheit des Antrags

B) Ordnungswidrigkeitenverfolgung, § 53 I OWiG

I. Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts

- 1. Zuständigkeit
- 2. Befugnisse
- 3. Verwarnungen

II. Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht

- 1. Zuständigkeit
- 2. Befugnisse
- 3. Verwarnungen

III. Rechtsbehelfe

1. Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Straßenverkehrsrechts

- a) Maßnahmen der Polizei als Ermittlungsorgan
- b) Verwarnungen, §§ 56, 57 II, 58 OWiG

2. Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht

- a) Anordnungen, Verfügungen und sonstige polizeiliche Maßnahmen
- b) Bußgeldbescheide
- c) Verwarnungen

3. KAPITEL: DIE SICHERHEITSRECHTSKLAUSUR

Einleitung

§ 1 DIE NORMENKONTROLLE, § 47 VWGO

A) Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit, § 47 I Nr. 2 VwGO

II. Entscheidung des VGH nur im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit

III. Antragsberechtigung, § 47 II S. 1 VwGO

IV. Antragsbefugnis, § 47 II S. 1 VwGO

- 1. Ausgangspunkt
- 2. Rechtsverletzung

V. Antragsfrist, § 47 II S. 1 VwGO

VI. Landesverfassungsrechtlicher Vorbehalt, § 47 III VwGO

VII. Ordnungsgemäße Antragstellung

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

- 1. Natürliche und juristische Personen
- 2. Behörden

B) Begründetheit

- I. Richtiger Antragsgegner, § 47 II S. 2 VwGO
- II. Landesverfassungsrechtlicher Vorbehalt, § 47 III VwGO
- III. Gültigkeit der Verordnung
- IV. Ermächtigungsgrundlage
- V. Formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung
 - 1. Zuständigkeit
 - a) Verbandskompetenz
 - b) Organkompetenz
 - 2. Verfahren beim Verordnungs-Erlass
 - a) Ordnungsgemäße Beschlussfassung
 - b) Angabe der Rechtsgrundlage
 - c) Angabe der Geltungsdauer
 - d) Genehmigung bzw. Vorlage
 - e) Ausfertigung, Verkündung
 - f) Inkrafttreten
- VI. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. Ermächtigungsgrundlage (Subsumtion)
 - 2. Gültigkeit der Ermächtigungsgrundlage
 - 3. Vereinbarkeit der Verordnung mit höherrangigem Recht

§ 2 ANFECHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 1 VWGO

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I VwGO

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
- II. Nichtverfassungsrechtlicher Art
- III. Keine anderweitige gerichtliche Zuweisung

B) Zulässigkeit

- I. Anfechtungsklage als statthafte Klageart, § 42 I Alt. 1 VwGO
 - 1. VA-Qualität der Anwendung von Zwangsmitteln (Vollstreckungsmaßnahmen)
 - 2. Androhung von Zwangsmitteln als VA
 - 3. Kostenverfügung für Zwangsmaßnahmen nach dem VwZVG als VA
 - 4. Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme als VA
 - 5. Vorbereitungshandlungen als VA?
 - 6. Allgemeinverfügung
- II. Besondere und allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

C) Begründetheit

- I. Passivlegitimation, § 78 I Nr. 1 VwGO
 - 1. Weisung, Amtshilfe, Vollzugshilfe
 - 2. VAe des Landratsamts
- II. Rechtmäßigkeit einer Primärmaßnahme nach dem LStVG
 - 1. Rechtsgrundlage für den VA
 - 2. Formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA
 - a) Zuständigkeit
 - b) Verfahren
 - c) Form
 - 3. Materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA
 - a) Rechtsgrundlage = Befugnis

- b) Auswahl des richtigen Maßnahmeadressaten, Art. 9 LStVG
- c) Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahme, Art. 8 LStVG
- d) Ermessen

4. Fallvarianten

- a) „Altlastenfälle“
- b) Obdachlosenfälle

III. Sonderfall: Unmittelbare Ausführung nach Art. 7 III LStVG

IV. Rechtmäßigkeit von VAen aufgrund eines Spezialgesetzes

V. Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach dem VwZVG

1. Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme nach dem VwZVG
 - a) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - b) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
 - c) Verhältnismäßigkeit
2. Insbesondere: Rechtmäßigkeit der Androhung eines Zwangsmittels
 - a) Angemessenheit der in der Androhung zu setzenden Frist
 - b) Zum numerus clausus der Zwangsmittel
3. Insbesondere: Rechtmäßigkeit von Kostenbescheiden nach dem VwZVG
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Formelle Rechtmäßigkeit
 - c) Materielle Rechtmäßigkeit

VI. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte

§ 3 DIE VERPFLICHTUNGSKLAGE, § 42 I ALT. 2 VWGO

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I S. 1 VwGO

B) Zulässigkeit

- I. Verpflichtungsklage als statthafte Klageart, § 42 I Alt. 2 VwGO
- II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO
 1. Ausgangspunkt: Möglicher Anspruch des Klägers?
 2. Ermessen der Behörde
- III. Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen

C) Beiladung

D) Begründetheit

- I. Passivlegitimation, § 78 I Nr. 1 VwGO
- II. Anspruchsaufbau
 1. Anspruch auf Erlass eines VA aufgrund des BayLStVG
 2. Anspruch auf Erlass anderer VAe
- III. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte

§ 4 FORTSETZUNGSFESTSTELLUNGSKLAGE, § 113 I S. 4 VWGO (ANALOG)

A) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und Zulässigkeit

B) Begründetheit, § 113 I S. 4 VwGO

- I. Obersatz
- II. Passivlegitimation, § 78 I Nr. 1 VwGO
- III. Rechtswidrigkeit des erledigten VA bzw. Anspruch auf den versagten, erledigten VA
 1. Tatmaßnahme gem. Art. 7 III BayLStVG

- a) Formelle Rechtmäßigkeit
- b) Materielle Rechtmäßigkeit
- 2. Vollstreckungsmaßnahmen nach dem VwZVG

IV. Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten

§ 5 ALLGEMEINE LEISTUNGSKLAGE

§ 6 DIE ALLGEMEINE FESTSTELLUNGSKLAGE, § 43 VWGO

§ 7 DIE OBJEKTIVE KLAGEHÄUFUNG, § 44 VWGO

§ 8 EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

§ 9 SCHADENSERSATZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR SICHERHEITSBEHÖRDL. HANDELN

WIEDERHOLUNGSFRAGEN: RANDNUMMER

STICHWORTVERZEICHNIS

1. KAPITEL: EINFÜHRUNG

A) Bedeutung des Polizeirechts für die Klausur

Das Polizei- und Sicherheitsrecht hat eine nicht unerhebliche Examensrelevanz. So hatte in Bayern seit 1970 ca. jede vierte Klausur des Ersten Juristischen Staatsexamens im Pflichtfach Öffentliches Recht u.a. polizei- oder sicherheitsrechtliche Probleme zum Prüfungsgegenstand. Noch größere Bedeutung kommt diesem Rechtsgebiet im Assessorexamen zu.

1

Gerade der Student in den mittleren Semestern wird regelmäßig spätestens in der Übung für Fortgeschrittene mit zumindest einer Klausur aus dem Polizei- oder Sicherheitsrecht konfrontiert.

Dieses Skript ist durch seinen besonderen, von Lehrbüchern und anderweitigen Lehrmaterialien abweichenden Aufbau sowohl für den Einsteiger in diese Materie als auch für Kandidaten des Referendarexamens geeignet. Darüber hinaus ist es auch für Referendare zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung konzipiert.

2

Der Grundgedanke dieses Skripts liegt darin, dass - anders als bei herkömmlichen Lehrmaterialien - der relevante Stoff in die klausurfalltypischen prozessualen Klagearten eingearbeitet ist.

Zum einen ist gerade das Verwaltungsprozessrecht ein (häufig unterschätzter) wesentlicher Bestandteil von Polizei- und Sicherheitsrechtsklausuren. Zum anderen ist durch die Darstellung der korrekten Verortung von Problemkreisen in einer Klausur eine verständliche und somit effizientere Stoffvermittlung möglich.

Der Einsteiger erhält durch das Erarbeiten der übersichtlichen Grundstrukturen, die ihm das Skript darlegt, einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Er kann daher zunächst einmal die an den Grundaufbau anschließenden Fallvarianten beim ersten Durchgang guten Gewissens übergehen.

Der Grundstoff inklusive der vertiefenden Varianten und der Exkurse soll den Studenten auf seinen ersten Kontakt mit dem Landesjustizprüfungsamt vorbereiten. Ihm soll hierdurch eine für das vorliegende Rechtsgebiet größtmögliche Examenssicherheit vermittelt werden.

Dem Referendar dient dieses Skript sowohl zur Wiederholung als auch zur notwendigen Vertiefung des Stoffgebietes. Hierzu sind insbesondere die in den Exkursen für Fortgeschrittene und in den Fußnoten näher ausgeführten Sonderproblemkreise gedacht. Diese sollten gegebenenfalls durch die angegebenen Literatur- und Rechtsprechungshinweise vertieft werden. Die Hinweise in den Fußnoten beziehen sich, soweit möglich, auf Berner/Köhler, PAG, der als Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung zugelassen ist.

B) Grundbegriffe

Die verschiedenen Polizeibegriffe sowie deren historische Entwicklung sind für das Systemverständnis unerlässlich. Darüber hinaus ist eine Darstellung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und des Verhältnisses von Sicherheits- und Polizeibehörden für den ersten Einstieg in die Materie äußerst hilfreich.

3

I. Historische Entwicklung des Polizeibegriffs

hemmer-Methode: Das Wissen um die geschichtliche Entstehung des heutigen Polizeibegriffes dient lediglich dem besseren Verständnis der Materie. Bei entsprechender „Vorliebe“ des Prüfers kann dieses Thema aber auch i.R.e. mündlichen Prüfung zur Sprache kommen.

Der Ursprung der Bezeichnung Polizei liegt in der griechischen Vokabel „politeia“, die in den griechischen Stadtstaaten gleichbedeutend mit der Verfassung des Stadtstaates und dem Status der in ihm lebenden Menschen war. „Politeia“ umschrieb somit die gesamte Staatsverwaltung.¹

4

Der Begriff wurde später von den Römern ins Lateinische („politia“) übernommen. Schon im 14./15. Jahrhundert war er in Frankreich gebräuchlich.

Erst im 15. Jahrhundert tauchte die Bezeichnung „Polizey“ in Deutschland auf. Man verstand zu dieser Zeit darunter den gesamten Bereich einer „guten Ordnung des Gemeinwesens“.²

¹ Vgl. hierzu von Unruh, DVBl. 1972, 469.

² Zur Vertiefung: Knemeyer, AöR Band 92, 153 ff. Die Bezeichnung „Polizey“ wurde erstmals in einer bischöflichen Verordnung von 1476 für die Stadt Würzburg kodifiziert. Ferner fand sie ihren Niederschlag in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. „Gute Polizey“ umfasste neben der Aufrechterhaltung einer „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eine Vielzahl von Handlungsanweisungen an die Bürger, z.B. Fragen der Berufsausübung, wirtschaftliche Organisation, Religion, auch zivilrechtliche Vorschriften wie z.B. das Vormundschaftsrecht.

Während des 17./18. Jahrhundert trat eine Veränderung des Polizeibegriffes ein. Aus dem globalen Begriff wurden die äußeren Staatsgeschäfte, das Finanzwesen, das Militärwesen und die Justiz ausgegrenzt. Übrig blieb der Bereich, unter dem man heute die Tätigkeit innerer Verwaltung versteht.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhundert umfasste die Bezeichnung Polizei nun beinahe die gesamte innere Verwaltung, nämlich die Gefahrenabwehr und die sog. Wohlfahrtspflege (Daseinsvorsorge).

Unter dem Einfluss der Aufklärung fand schließlich eine Begriffsverengung auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr statt.³ Den Polizeibehörden verblieben dennoch umfangreiche Eingriffskompetenzen.

Man untergliederte die Polizeibehörden intern weitestgehend in die Fachpolizeien als sog. „Verwaltungspolizeien“ und in die „Vollzugspolizei“ für Eilfälle. So entstand das Polizeibehördensystem, das klassisch im preußischen PolizeiverwG vom 1. Juni 1931 normiert wurde.

Während des Nationalsozialismus wurde der auf die Gefahrenabwehr verengte Polizeibegriff erneut auf die Wohlfahrtspflege ausgeweitet. Die Polizeibehörden wurden zum Instrument der zentralistisch organisierten NS-Diktatur und hatten die Kompetenz zur Betätigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands beschlossen die Alliierten im Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta, dass im Zuge einer sog. Entpolizeilichung der Verwaltung zum einen die Polizei grundsätzlich wieder zur Länderangelegenheit werden sollte.

Darüber hinaus wurden die Kompetenzen auf die Gefahrenabwehr zurückgeführt.

Weiterhin wurde in einigen Bundesländern, so auch in Bayern, eine klare, auch behördenmäßige Trennung der inneren Verwaltung von der Vollzugspolizei herbeigeführt.⁴

Es entstand das Trennsystem, auch Ordnungsbehördensystem bzw. in Bayern Sicherheitsbehördensystem genannt.

hemmer-Methode: Folge dieses Systems ist die Trennung in die Teilgebiete Polizeirecht und Sicherheitsrecht. Da auch i.R.d. Klausur insoweit zu differenzieren ist, wird in diesem Skript

- in Kapitel 2 „Die Polizeirechtsklausur“ (Rn. 33 ff.) und
- in Kapitel 3 „Die Sicherheitsrechtsklausur“ (Rn. 366 ff.) erörtert.

Dagegen wurde in den übrigen Bundesländern⁵ eine einheitliche Polizeiverwaltung i.w.S. beibehalten bzw. später wieder eingeführt. Hier führen sowohl die Behörden der inneren Verwaltung als auch die Vollzugsdienstkräfte die Bezeichnung Polizei.

Bezüglich der neuen Bundesländer muss in der Frage der Behördenorganisation differenziert werden: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich dem Trennsystem angeschlossen, während Sachsen das Einheitsmodell eingeführt hat.⁶

Doch tatsächlich sind auch in diesem sog. Polizeibehördensystem bzw. Einheitssystem die vollzugspolizeilichen Aufgaben von denen der übrigen Polizeibehörden getrennt. Allerdings handelt es sich im Unterschied zum Sicherheitsbehördensystem nur um eine innerbehördliche Aufgabenverteilung. Die Rechtsgrundlagen und die Behördenorganisation nach außen sind nicht getrennt.

II. Polizeibegriffe

1. Materieller (funktioneller) Polizeibegriff

Nach dem materiellen Polizeibegriff werden mit Polizei alle die Behörden bezeichnet, denen die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung zukommt. Polizeibehörden sind danach alle Gefahrenabwehrbehörden.⁷

³ Letztlich führte das „Kreuzbergerurteil“ des PreußOVG vom 14.06.1882 dazu, dass § 10 II ALR (Allgemeines Landrecht für preußische Staaten von 1794), der der Polizei in einer Generalklausel nur noch die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuwies, nun erstmals beachtet wurde. Schon Jahrzehnte vorher hatten die süddeutschen Staaten die Kompetenzen der Polizei auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Es wurden für einzelne Fälle der Gefahrenverursachung Übertretungstatbestände geschaffen (so im bayerischen „Polizeistrafgesetzbuch“ von 1861).

⁴ So auch in anderen Bundesländern, die zur amerikanischen oder britischen Besatzungszone gehörten: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein.

⁵ Z.B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bremen.

⁶ Schoch, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 395 ff.; Knemeyer/Müller, NVwZ 1993, 437 f.; Meterkord/Müller, DVBl. 1993, 985.

⁷ Götz/Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Auflage 2017, 1. Abschnitt, Rn. 19.

2. Formeller Polizeibegriff

Der formelle Polizeibegriff umschreibt alle Aufgaben der Polizei im institutionellen Sinne.⁸ Dies sind die Aufgaben der Gefahrenabwehr (Präventivbereich) und der Strafverfolgung (Repressivbereich).

11

3. Institutioneller Polizeibegriff⁹

a) Nach dem uneingeschränkt-institutionellen Polizeibegriff gehören zur Polizei alle Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung der Polizei.

12

Dieser Polizeibegriff ist Art. 1 I POG zugrunde gelegt. Polizei ist demnach der gesamte Organisationsapparat, d.h. der Inbegriff der Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel, die der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen.

b) Unter den eingeschränkt-institutionellen Polizeibegriff fallen nur die nach außen als Vollzugskräfte in Erscheinung tretenden Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung (Institution) Polizei. Dieser Begriff ist Art. 1 PAG zugrunde gelegt. Danach gelten die Regelungen des PAG nur für die Vollzugspolizei.

13

hemmer-Methode: Klausurrelevanz hat lediglich der institutionelle Polizeibegriff. Die Erläuterungen der übrigen Begriffe sollen das Verständnis fördern. Häufig wird die Kenntnis sämtlicher Begriffe aber in der mündlichen Prüfung von den Studenten erwartet.

Merke also: Eingeschränkt institutioneller Polizeibegriff: Danach ist Polizei i.S.d. Art. 1 PAG nur die bayerische Vollzugspolizei! Dies sind vor allem die dem Bürger gegenüber tretenden Beamten in Uniform mit Staatswappen und mit Schirmmütze, aber natürlich auch die Beamten der Kriminalpolizei. Nur sie haben die Befugnisse aus dem PAG! Wenn also nachfolgend der Begriff Polizei verwendet wird, bezeichnet er nur die Vollzugskräfte i.S.d. Art. 1 PAG.

Keinesfalls unter den Polizeibegriff fallen private Sicherheitsdienste.¹⁰

III. Rechtsvorschriften des Polizei- und Sicherheitsrechts

Sowohl in der Polizei- als auch in der Sicherheitsrechtsklausur wird vom Klausurersteller die Anwendung einer Vielzahl spezieller Gesetze des Landes- und Bundesrechts verlangt.

hemmer-Methode: Gerade der Anfänger ist zunächst von der Fülle der Rechtsnormen im Gefahrenabwehrrecht und ihrem Verhältnis zueinander verwirrt. Mit diesem Abschnitt soll ein sanfter Einstieg mittels einer Erläuterung der wichtigsten relevanten Gesetze ermöglicht werden.

1. Polizeirecht

a) Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (Ziegler/Tremel Nr. 570)

Das PAG gilt für das Handeln der Polizei im eingeschränkt institutionellen Sinne, Art. 1 PAG.

14

Regelungsinhalte des PAG:

- Aufgabenbereich der Polizei (Art. 2, 3 PAG);
- Eingriffsbefugnisse für Gefahrenabwehrmaßnahmen (Präventivmaßnahmen, Art. 11, 12 - 48 PAG);
- Maßnahmerichtung (Art. 7 - 10 PAG);
- Polizeiliche Handlungsgrundsätze (Art. 4, 5 PAG);
- Vollstreckung polizeilicher VAe (Art. 70 ff. PAG);
- Folgen des Handelns der Polizei (Art. 87 ff. PAG).

⁸ Knemeyer, PORE, Rn. 25.

⁹ Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, Art. 1 PAG, Rn. 1.

¹⁰ Umfassend zu diesem Problemkreis: Beinhöfer, BayVBl. 1997, 481 ff.

b) Bayerisches Polizeiorrganisationsgesetz (Ziegler/Tremel Nr. 580)

Das POG gilt für alle Angehörigen der besonderen staatlichen Einrichtung Polizei, Art. 1 I POG, sog. uneingeschränkt institutioneller Polizeibegriff. Es regelt die institutionelle Ordnung, also die innere Organisation der Polizei des Freistaates Bayern. Das POG differenziert zwischen Zuständigkeit und Dienstbereich.

15

Die örtliche Zuständigkeit von Vollzugspolizeibeamten mit Wirkung gegenüber außenstehenden Dritten ist in Art. 3 I POG geregelt. Eine Einteilung in örtliche und sachliche Dienstbereiche ergibt sich aus Art. 3 II, 4 - 8 POG. Diese hat keine Wirkung gegenüber Dritten und gilt rein innerorganisatorisch. Ein Verstoß führt folglich nicht zur Rechtswidrigkeit von Maßnahmen.¹¹

c) StPO - Strafprozessordnung (Habersack Nr. 90)

Die StPO regelt die Aufgabe der Polizei zur Strafverfolgung (§ 163 StPO) und die Eingriffsbefugnisse für Strafverfolgungsmaßnahmen (Repressivmaßnahmen). Ihre Regelungen sind abschließend. Nur hinsichtlich der Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges darf auf die Art. 78 - 86 PAG zurückgegriffen werden (vgl. Art. 77 I PAG).

16

d) OWiG - Ordnungswidrigkeitengesetz (Habersack Nr. 94)

Das OWiG enthält die Aufgabe der Polizei zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 53 OWiG - Repressivbereich) sowie die hierfür erforderlichen Befugnisse.

17

e) Sonstige Rechtsvorschriften

Weitere Spezialbefugnisse für Präventivmaßnahmen der Polizei sind außerhalb des PAG geregelt. Solche finden sich z.B. im Bayerischen Versammlungsgesetz, Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz u.a.¹² Diese Regelungen sind *leges speciales* zu denen des PAG.

18

2. Sicherheitsrecht

a) LStVG - Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (Ziegler/Tremel Nr. 420)

Das LStVG ist bei Tätigwerden der allgemeinen Sicherheitsbehörden einschlägig. Diese werden in Art. 6 LStVG bestimmt (Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern).

Regelungsinhalte des LStVG:

- Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr (Art. 6 LStVG);
- Eingriffsbefugnisse für Handeln durch VAe (Art. 7 LStVG);
- Maßnahmerichtung (Art. 9 LStVG) und die Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG);
- Folgen sicherheitsbehördlichen Handelns (Art. 11 LStVG).

19

Es ist somit ähnlich wie das PAG für die Polizei aufgebaut, nur dass es für die allgemeinen Sicherheitsbehörden gilt.

Darüber hinaus enthält das LStVG in den Art. 12 ff. bzw., da Art. 12 - 15 aufgehoben sind, in den Art. 16 ff. eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Vorschriften für das Verfahren beim Erlass von Verordnungen finden sich in den Art. 42 ff. LStVG.

b) Spezialgesetzliches Sicherheitsrecht

In einer Vielzahl von spezialgesetzlich geregelten Rechtsgebieten wird neben den allgemeinen Sicherheitsbehörden besonderen Sicherheitsbehörden eine Aufgabe zugewiesen, im „Polizeirechtssjargon“ der Aufgabenbereich eröffnet.

20

¹¹ König, Bayerisches Polizeirecht, S. 6.

¹² Eine Auflistung der für die Praxis wichtigsten spezialgesetzlichen Befugnisse finden Sie bei Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, Art. 2 PAG, Rn. 17 ff. sowie in Nr. 2.5 der Vollzugsbekanntmachung.

Das besondere Sicherheitsrecht umfasst u.a.:

- Versammlungsrecht (Bayerisches Versammlungsgesetz);
- allgemeines Gewerberecht (GewO);
- Gaststättenrecht als besonderes Gewerberecht (GaststättenG);
- Immissionsschutzrecht (BImSchG);
- Baurecht (BayBO)
- und Vereinsrecht (VereinsG).

Diese Regelungen gehen bei Einschlägigkeit dem subsidiären LStVG vor, vgl. Art. 7 II LStVG.

c) Sonstige Rechtsvorschriften

Für die Vollstreckung der VAe von Sicherheitsbehörden gilt das bayerische VwZVG (Ziegler/Tremel Nr. 912), soweit nicht das VwVG des Bundes (Sartorius Nr. 112) anzuwenden ist.¹³

21

Soweit besondere Regelungen fehlen, gilt schließlich das BayVwVfG (Ziegler/Tremel Nr. 910) bzw. das VwVfG des Bundes (Sartorius Nr. 100)¹⁴ als lex generalis.

IV. Gesetzgebungskompetenzen/MEPolG

1. Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des Polizei- und Sicherheitsrechts

a) Grundsatz

Gem. Art. 30, 70 I GG ist das allgemeine Sicherheits- und Polizei-recht, das der präventivpolizeilichen Gefahrenabwehr dient, ein Teil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.¹⁵

22

b) Ausnahmen

aa) Im Polizeirecht hat der Bund gem. Art. 73 I Nr. 5 und Nr. 10 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Bundesgrenzschutz, die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, den Bereich des Verfassungsschutzes, die Errichtung eines Bundeskriminalamts sowie die internationale Verbrechensbekämpfung.

bb) Für den Bereich des Sicherheitsrechts steht dem Bund gem. Art. 73 I Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Freizügigkeit und das Passwesen sowie das Melde- und Ausweiswesen zu. Nach Art. 73 I Nr. 9a GG kann der Bund die Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus regeln. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen findet man in Art. 74 I Nr. 4, 19, 20, 22 und 24 GG.

cc) Darüber hinaus bestehen für den Bund auch ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen kraft Annex.¹⁶

Bsp.: Bahnpolizei als Annex zu Art. 73 I Nr. 6a GG. Gem. § 3 BPolG nimmt nun die Bundespolizei die Aufgaben der früheren Bahnpolizei wahr.

2. MPoIG - Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Länder

Auf der Sitzung der Innenministerkonferenz der Länder vom 25.11.1977 wurde der Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz verabschiedet. Dieser sollte die Grundlage für entsprechende Gesetze des Bundes und der Länder sein. Mit gewissen Abweichungen wurde er zuerst in Bayern durch das PAG vom 24.08.1978 umgesetzt.

23

Grund für das MPoIG war, dass sich infolge der historischen Entwicklung in den Ländern, wie bereits oben aufgezeigt, verschiedene Polizeisysteme entwickelt hatten.¹⁷ Dies erschwerte die „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ der Polizeikräfte der verschiedenen Länder. Zur Harmonisierung wurde schließlich der MPoIG verabschiedet.

13 Vgl. zur Anwendbarkeit des VwZVG Art. 18 I VwZVG.

14 Siehe zum Verhältnis der beiden Gesetze § 1 III VwVfG i.V.m. Art. 1 I BayVwVfG.

15 BayVerfGH, BayVBl. 1990, 654 ff. (658) = [jurisbyhemmer](#).

16 BVerfGE 3, 407 ff. (433); BVerfGE 8, 143 (150) = [jurisbyhemmer](#).

17 Siehe oben, Rn. 7 ff.

hemmer-Methode: Einige Lehrbücher sind auf dem MEPOG aufgebaut und wollen hierdurch den examensrelevanten Stoff vermitteln.

Gerade der Einsteiger ins Polizeirecht wird durch das ständige zeitraubende Nachschlagen der in seinem Bundesland dem MEPOG korrespondierenden Normen oftmals frustriert und abgeschreckt.

Zur motivierenderen und erfolgreicheren Erarbeitung des Grundsystemverständnisses wurde dieses Skript bewusst nur auf das bayerische Recht zugeschnitten.

C) Verhältnis von Sicherheitsbehörden und Polizei

Sowohl die Polizei als auch die Sicherheitsbehörden haben gem. Art. 2 PAG bzw. Art. 6 LStVG die Aufgabe, gefahrenabwehrend tätig zu werden.

24

Gem. Art. 3 PAG wird die Polizei aber nur dann tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei wird somit nur in Eilfällen tätig; ansonsten ist ihr Aufgabenbereich gar nicht eröffnet. Daraus folgt auch, dass die Polizei nicht durch Verordnung handeln kann. Es besteht insoweit kein Eilfall, als Gefahren bereits mittels generell-abstrakter Regelungen wie Verordnungen begegnet werden kann.

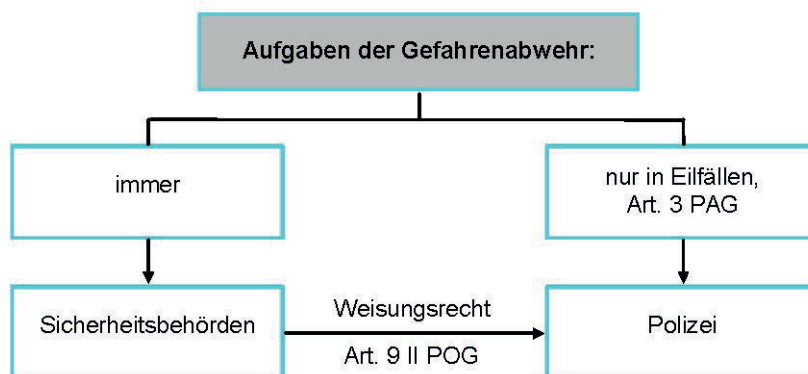
25

Aus Art. 10 S. 1 LStVG ergibt sich ferner, dass Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nach dem LStVG widersprechende Maßnahmen der Polizei ausschließen. Weiterhin verweist Art. 10 S. 2 LStVG auf das Recht der Sicherheitsbehörden, der Polizei Weisungen im polizeilichen Aufgabenbereich zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ist in Art. 9 II POG geregelt. Soweit eine solche Weisung erfolgt, ist das Erfordernis eines Eilfalles nach Art. 3 PAG entbehrlich. Maßnahmekollisionen sind durch diese Vorschriften im Bereich des allgemeinen Sicherheitsrechts daher rechtlich ausgeschlossen.

26

Im Ergebnis ergibt sich eine grundsätzliche Subsidiarität der polizeilichen Tätigkeit gegenüber dem Handeln der Sicherheitsbehörden.¹⁸

27



D) Organisation der Polizei

I. Bayerische staatliche Polizei

1. Organisationsformen

hemmer-Methode: Die Regelungen der Art. 3 II, 4 - 8 POG haben rein innerorganisatorische Relevanz. Sie betreffen den inneren Dienstbereich und nicht die äußere Zuständigkeit. Eine Nichtbeachtung hat, sofern die Voraussetzungen des Art. 3 I POG i.V.m. Art. 2, 3 PAG hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Allzuständigkeit gewahrt sind, nicht die Rechtswidrigkeit der Maßnahme wegen fehlender Zuständigkeit zur Folge.

Die bayerische staatliche Polizei ist innerorganisatorisch untergliedert in:

a) Landespolizei, Art. 4 POG

Diese wird grds. im gesamten Staatsgebiet für alle der Polizei obliegenden Aufgaben des Vollzugsdienstes tätig.

Gem. Art. 4 II POG ist sie unterteilt in:

- Präsidien (sieben Polizeipräsidien in Bayern),
- Direktionen,
- Inspektionen
- und, soweit erforderlich, Stationen.

Innerhalb der Landespolizei besteht zudem eine organisatorische Trennung zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei.

b) Grenzpolizei, Art. 5 POG

Die Landespolizei nimmt in Bayern die grenzpolizeilichen Aufgaben nach Art. 5 I S. 1 POG wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stand ihr die Sonderbefugnis des Art. 29 PAG a.F. zu, die allerdings vom BayVerfGH mangels Gesetzgebungskompetenz für nichtig erklärt wurde.¹⁹ Die Grenzpolizei hat damit die gleichen Befugnisse wie andere Polizeidienststellen.

Die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei hat ihren Dienstsitz in Passau. Um keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen aufbauen zu müssen, ist sie dem Polizeipräsidium Niederbayern angegliedert.

c) Bereitschaftspolizei, Art. 6 POG

Die innerdienstlichen Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind gem. Art. 6 I POG Schutzgewährung, Unterstützung anderer Teile der Polizei sowie Katastrophenhilfe.

Nach Art. 6 I S. 2 POG ist für Einsätze gem. Art. 6 I S. 1 POG eine Weisung des Staatsministers des Innern erforderlich. Diese Weisung (vorherige Zustimmung) ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung.²⁰ Nach Art. 6 II POG obliegt der Bereitschaftspolizei zudem die Aufgabe der Ausbildung und Fortbildung.

d) Landeskriminalamt, Art. 7 POG

Das Landeskriminalamt (LKA) hat i.R.d. Art. 7 II POG im Innenverhältnis zu den übrigen Polizeiarten die Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen und die Aufgabe der Fahndung. Hierbei handelt es sich nicht um vollzugspolizeiliche Tätigkeiten, sondern um Verwaltungstätigkeit im kriminalpolizeilichen Bereich.

Das LKA wird lediglich in den in Art. 7 III POG abschließend aufgezählten Fällen als Vollzugspolizei tätig. Diese Aufgabe ist aber auf die Strafverfolgung beschränkt. Die Verhütung und Unterbindung solcher Straftaten obliegt der Landespolizei nach Maßgabe der gesetzlich eingeräumten Befugnisse. Aus Art. 7 IV POG ergibt sich mittels argumentum e contrario, dass die Landespolizei in den Fällen des Art. 7 III POG nicht von sich aus tätig werden darf.

hemmer-Methode: Ein Verstoß gegen Art. 7 III POG wäre aber für die Rechtmäßigkeit des Handelns gegenüber dem Bürger wiederum irrelevant.

e) Polizeiverwaltungsamt, Art. 8 POG

Das bayerische Polizeiverwaltungsamt (PolVA) nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben für die gesamte bayerische staatliche Polizei wahr. Insbesondere ist es zur Beschaffung der Ausrüstung der Polizei zuständig. Das PolVA ist keine Vollzugspolizei.

2. Landesamt für Verfassungsschutz

Darüber hinaus wurde in Bayern durch das Verfassungsschutzgesetz das Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen. Dieses wurde jedoch in Bayern lediglich als Sicherheitsbehörde ohne vollzugspolizeiliche Aufgaben ausgestaltet.

¹⁹ BayVerfGH, Entscheidung vom 28.08.2020, Vf 10-VIII-19 = [jurisbyhemmer](#).

²⁰ Die Beschränkung des sachlichen Dienstbereiches in Art. 6 I POG ist grds. nur innerdienstlich bedeutsam. Ein Einsatz nach Art. 6 I S. 1 POG ist jedoch gem. Art. 6 I S. 2 POG an die entsprechende Weisung gebunden. Ein solcher Einsatz ohne die erforderliche Weisung ist trotz Zuständigkeit nach Art. 3 I POG rechtlich fehlerhaft und damit rechtswidrig, vgl. Emmerig, Art. 6 POG, Rn. 2, 15 ff.

3. Sonderpolizei

Daneben gibt es auch noch sog. Sonderpolizeien, wie die Jagdaufsicht (Art. 41 Bayerisches Jagdgesetz) u.a., für die das PAG nicht gilt.

II. Bundespolizei

Der Aufgabenbereich der Bundespolizei ergibt sich aus dem BPolG, wichtig sind dabei insbesondere die Aufgaben des Grenzschutzes sowie der Bahnpolizei, §§ 2 f. BPolG.

29

Weiterhin sind das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Strom- und Schifffahrtspolizei Polizeien des Bundes.

III. Kommunale Polizei/Gemeindepolizei

1. Jeder bayerischen Gemeinde steht es gem. Art. 83 I BV im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises zu, eine örtliche Polizei einzurichten. Insoweit galt bis 2005 das GemPolG. Mangels Relevanz wurde das Gesetz aufgehoben.

30

2. Von der Gemeindepolizei ist die sog. kommunale Parküberwachung streng abzugrenzen.²¹

31

IV. Privatpolizei

Hier ist lediglich zu beachten, dass gem. § 34a GewO Privatpolizeien (Bewachungsgewerbe) durch die zuständige Behörde genehmigt werden können. Diese privaten Überwachungsunternehmen können sich aber in keinsten Weise auf polizeiliche Befugnisse berufen. Ihnen stehen lediglich das allgemeine Hausrecht, die Notwehrregelung des § 32 StGB und vertraglich (AGBen!) vereinbarte Rechte zu.²²

32

21

Vgl. hierzu Rn. 94 f.

22

Umfassend zu diesem Problemkreis: Beinhöfer, BayVBl. 1997, 481 ff.